

## **Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 8. April 2003**

Die **Wirtschaftsvereinigung Metalle** (WVM) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Nicht-Eisen(NE)-Metallindustrie, die mit ihren Herstellern und Verarbeitern von **Leicht-, Bunt- und Edelmetallen** mit **112.000 Beschäftigten in 660 Unternehmen** einen Jahresumsatz von etwa 28 Mrd. Euro erzielt. Die WVM nimmt zur geplanten Härtefallregelung im EEG gemäß dem o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Als energieintensive Branche benötigt die deutsche NE-Metallindustrie ein **preis- und versorgungssicheres Energieangebot**. Der Energiebedarf unserer Branche liegt seit Jahren relativ stabil zwischen 30 und 31 Milliarden Kilowattstunden, wovon etwa 17 Milliarden Kilowattstunden auf Strom entfallen. **Effizienzsteigerungen** bei der Produktion und ein anhaltender Marktdruck auf die **Energieanbieter** im Rahmen des liberalisierten Energiemarktes sind wesentliche Voraussetzungen für die **internationale Wettbewerbsfähigkeit** der NE-Metallindustrie. Zugleich ermöglichen uns Effizienzsteigerungen die Einhaltung der eingegangenen **Klimaschutz-Verpflichtungen**, ohne auf **Wachstum** verzichten zu müssen.

Die Debatte über die wettbewerbs- und arbeitsplatzbelastenden Auswirkungen nationaler Energie- und Umweltpolitik, die sich keineswegs nur auf unsere Branche beschränken, führt zu einer kritischen Bestandsprüfung der **deutschen und europäischen Industrie- und Rohstoffpolitik**. Obwohl Deutschland beim **Klimaschutz** dank der Anstrengungen von Industrie und Energiewirtschaft bereits vorbildlich ist, besteht jetzt die konkrete Gefahr, dass durch **Fehlentwicklungen** in bestimmten Bereichen **Arbeitsplätze gefährdet** werden.

Die NE-Metallindustrie steht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen **grundsätzlich positiv** gegenüber. Strom aus erneuerbaren Energiequellen kann einen wertvollen Beitrag zu einer **klimaverträglichen Stromerzeugung** leisten. Dies rechtfertigt auch, die erneuerbaren Energien **vorübergehend staatlich zu fördern**. Die Fördersätze sollten jedoch **stärker degressiv** ausgestaltet und die Laufzeit der **Förderung begrenzt** sein.

Allein die Unternehmen der NE-Metallindustrie werden zur Zeit durch das EEG mit mehr als **60 Mio. Euro pro Jahr** belastet. Die Spitzenbelastung erreicht bereits jetzt 0,47 Cent/kWh - teilweise sind sogar schon 0,66 Cent/kWh angekündigt- und führt zu Aufschlägen von weit **mehr als 20.000 Euro pro Arbeitsplatz und Jahr**. Dadurch werden in einigen Unternehmen mehr als **20% der Wertschöpfung aufgezehrt**. Eine Belastungsbegrenzung beim EEG -wie sie in vergleichbaren Fördersystemen anderer europäischer Länder bereits existiert- ist für die energieintensive Industrie **dringend und äußerst kurzfristig** erforderlich, da andernfalls allein im Bereich der Aluminium- und Zinkhütten einige tausend Arbeitsplätze konkret gefährdet sind und die Kupfer- und weiterverarbeitende Industrie mit Wettbewerbsbeeinträchtigungen überproportional belastet wird. Das Vorschaltgesetz zur EEG-Novelle muss deshalb unverzüglich umgesetzt werden.

Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf wird anerkannt, dass das EEG bei energieintensiven Unternehmen zu **übermäßigen Belastungen** führt. Die geplante Regelung greift jedoch **deutlich zu kurz**, ist **zu bürokratisch** und gibt den Unternehmen nach wie vor **keine langfristige Investitionssicherheit**.

### Die Regelungen im Einzelnen:

#### 1. Zu § 11a Abs. 1

- Den **bürokratischen Aufwand** minimieren; **überprüfbare Kriterien** festlegen

Das jetzt vorgeschlagene Verfahren bringt einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich. Dies steht dem Bestreben der Bundesregierung, weiterhin Bürokratie abzubauen, diametral entgegen. Um eine **leicht verständliche, überprüfbare und transparente Abwicklung** zu erhalten, sollte ein Verfahren analog dem **§ 9 Abs. 7 KWK-Gesetz** mit festen Kappungsgrenzen gewählt werden.

#### 2. Zu § 11a Abs. 2

- Die **Eintrittskriterien** deutlich **senken**

Die kumulativen Eintrittskriterien von „**100 GWh/a Stromverbrauch**“ und Verhältnis „**Stromkosten zu Bruttowertschöpfung 20%**“ sind **zu hoch angesetzt** und führen dazu, dass in der NE-Metallindustrie **nur einige wenige Unternehmen** unter die Härtefallregelung fallen, obwohl andere Betriebe ebenfalls energieintensiv sind und Wettbewerbsnachteile durch das EEG erleiden. Dies ist für die gesamte **Kupferindustrie** und die **energieintensiven Bereiche der Weiterverarbeitung** der Fall.

Wir plädieren dafür, neben dem Energiebedarf die Personalintensität zu berücksichtigen, da sonst das arbeitsmarktpolitisch ungewollte Risiko besteht, dass nur durch **Personalabbau** ein Anteil von 20% Stromkosten an der Bruttowertschöpfung zu erreichen ist.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung ist für die Industrie **erheblich schlechter**, als die von der Bundesregierung noch vor ca. einem Jahr zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie für notwendig erachtete **Belastungsbegrenzung im KWK-Gesetz**. In der geplanten **Energiesteuerrichtlinie der EU (Dok. 7759/03)** wird ein Unternehmen schon dann als *energieintensiv* eingestuft, wenn die Energiebeschaffungskosten (z.B. für Mineralöl, Strom usw.) mindestens 3,0% des Produktionswertes betragen. Wir plädieren für eine Einstufung von Unternehmen als *stromintensiv*, wenn deren **Stromkosten 5% der Bruttowertschöpfung** übersteigen.

Die Kappung sollte schon bei einem Stromverbrauch von **10 GWh/a** einsetzen, damit auch **mittelständische Stromverbraucher** von der Härtefallregelung erfasst werden.

Wir schlagen folgende neue Formulierung für den § 11a Abs. 2 vor:

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft.....

(2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit,

1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle **zehn** Gigawattstunden überstiegen hat **oder**
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens **fünf** vom Hundert überschreitet

.....

Die Sätze 1 bis 3 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

Es muss sichergestellt werden, dass das **gesamte Unternehmen** als eine „Abnahmestelle“ zu verstehen ist und das „selbständige Teile des Unternehmens“ auch **Anlagen, Standorte oder Betriebsteile** sein können. Statt der „letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate“ sollte bei der Berechnung des Stromverbrauchs aus Gründen der Praktikabilität das **Geschäftsjahr** zugrunde gelegt werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Stromkosten sich inklusive sämtlicher Steuern und Abgaben verstehen.

### 3. Zu § 11a Abs. 3

- Die Deckelung auf **0,025 Cent/kWh festlegen**

Eine Härtefallregelung für energieintensive Unternehmen muss **Investitions- und Planungssicherheit** gewährleisten. Eine Regelung, die nur eine mögliche Entlastung auf *bis zu* 0,05 Cent/kWh anstrebt, genügt diesen Anforderungen nicht. Die Belastungsdeckelung sollte deshalb bei Erfüllung der Eintrittskriterien **auf höchstens 0,025 Cent/kWh festgelegt** werden.

#### 4. Zu § 11a Abs. 4

- Ermessensentscheidung in **gebundene Entscheidung** umwandeln

Es liegt im Ermessen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu entscheiden, ob eine **erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit** bei den betroffenen Unternehmen gegeben ist und ob die Interessen der **Gesamtheit der Stromverbraucher** durch eine Belastungsbegrenzung gefährdet sind. Diese Kriterien sind von den Unternehmen nur schwer nachzuweisen und durch das BAFA nur schwer zu überprüfen. Eine eindeutige Regelung im Sinne einer festgelegten **Belastungsdeckelung auf 0,025 Cent/kWh** bei Erreichen der Eintrittskriterien ist deshalb wegen der erheblichen Verbesserung der Rechtssicherheit vorzuziehen.

Es steht ferner zu befürchten, dass sich die Entscheidungen über entsprechende Anträge verzögern könnten, da das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum jetzigen Zeitpunkt wohl noch nicht über die notwendigen Personalkapazitäten verfügt.

Eine einfache Regelung **analog § 9 Abs. 7 KWK-Gesetz** ist deshalb vorzuziehen.

#### 5. Zu § 11a Abs. 5

- Der Bescheid über eine **Kostenentlastung** muss **zeitlich unbeschränkt** gelten

Die jetzt vorgesehene zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit des Bescheides über die Kostenentlastung im EEG auf ein Jahr führt zu einer permanenten Unsicherheit der Unternehmen. Die notwendige langfristige **Planungssicherheit und der Bestandsschutz**, die den Anlagenbetreibern der erneuerbaren Energien selbstverständlich gewährt werden, müssen auch den energieintensiven Unternehmen zugestanden werden. Nur dann können langfristige Investitionen sinnvoll durchgeführt werden. Es darf deshalb **keine zeitliche Begrenzung** des Entlastungsbescheides geben.

#### Weitere Anmerkungen

- Der **Einstieg** in die Härtefallregelung muss **jetzt sofort** erfolgen und **rückwirkend** in Kraft treten

Entscheidend ist, dass unverzüglich der **Einstieg in eine Härtefallregelung** gefunden wird, da die **besonders betroffenen Unternehmen** nicht auf eine umfassende Novelle des EEG im Laufe des Jahres warten können. Bis zum Inkrafttreten der Härtefallregelung im Rahmen eines Vorschaltgesetzes zur EEG-Novelle wird einige Zeit vergehen. Deshalb sollte die Härtefallregelung **rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten**. Nur so kann sie für die betroffenen Unternehmen noch in diesem Jahr die **notwendige Entlastung** bewirken.

- Kein Erstattungsverfahren, sondern **sofortige Entlastung**

Die **Entlastungswirkung** der Härtefallregelung muss für die Unternehmen **sofort eintreten**. Sie dürfen nicht auf ein möglicherweise langwieriges Erstattungsverfahren verwiesen werden, das in jedem Fall zu einem **Liquiditätsabfluss** und zu erheblichen **Zinsaufwendungen** führen würde.

- **Übergangsregelung** notwendig

Mit der Einführung einer Härtefallregelung im EEG muss für entstandene Ansprüche auf **Rückzahlungen** von zuviel geleisteten EEG-Umlagen eine **Übergangsregelung** analog § 12 Abs. 2 KWK-Gesetz implementiert werden.

Die WVM wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum **Vorschaltgesetz** und bei der anstehenden „**großen**“ **Novelle des EEG** mit ihren Positionen weiterhin **aktiv und konstruktiv** an den stattfindenden Diskussionsprozessen beteiligen.

Berlin, im Mai 2003

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V.  
Wallstr. 58/59  
10179 Berlin  
Tel. 030/726207-100  
E-mail: [info@wvmetalle.de](mailto:info@wvmetalle.de)  
[www.wvmetalle.de](http://www.wvmetalle.de)